



Satzung zur Entschädigung von ehrenamtlichen Helfern im Corona - Testzentrum

(Entschädigungssatzung)

Der Markt Burgebrach erlässt aufgrund der Art. 20a Abs. 1 Satz 1 und 2 und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 9. März 2021 (GVBl. S. 74) geändert worden ist, folgende Satzung:

§ 1

Allgemeines

(1) Der Markt Burgebrach betreibt ein Testzentrum mit der Durchführung von Bürgertestungen nach § 4a der Verordnung zum Anspruch auf Testung in Bezug auf einen direkten Erregernachweis des Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronavirus-Testverordnung – TestV).

§ 2

Tätigkeit der ehrenamtlichen Helfer

(1) Die Tätigkeit der ehrenamtlichen Helfer erstreckt sich auf die Mitarbeit im Corona - Testzentrum Burgebrach.

(2) Die ehrenamtlichen Helfer erhalten für ihre Tätigkeit als Entschädigung pro angefangene Stunde der regulären Öffnungszeiten **20,00 €**.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 19.04.2021 in Kraft.

Burgebrach, _____

Johannes Maciejonczyk
Erster Bürgermeister